



Anglerbund Regensburg
öffentliche Fischereigenossenschaft
1. Vorsitzender: Hans Holler
Postfach 12 04 47
93026 Regensburg

Gewässerbestimmungen

Anglerbund Regensburg

Gültig ab 01.02.2024

Anglerbundsee Jahreskarte

Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar

1. Allgemeine Bestimmungen

- Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die aktuelle Gewässerordnung des Anglerbundes Regensburg.
 - Der Erlaubnisschein ist bei der Fischereiausübung mitzuführen und den Kontrolleuren auszuhändigen.
Kontrollberechtigt ist jedes Anglerbundmitglied.
 - Das Angeln vom Boot aus (ohne Motor) ist gestattet. Das Boot muss mit der Mitglieds-Nr. des Anglers deutlich sichtbar gekennzeichnet sein (Schriftgröße mindestens 10 cm!). Auf Zuruf ist den Kontrollorganen Folge zu leisten! Ein Echolot darf im Boot nicht mitgeführt werden.
 - Das Ausbringen von Markierungsbojen ist verboten.
 - Während der Zeit der Monatsversammlungen, am Tag des Hegefischens und des Fischerfestes darf nicht geangelt werden.
 - In der Zeit vom 15.02. mit 31.05. ist jegliches Raubfischangeln verboten.**
 - Das Zurücksetzen von gehälterten Fischen ist verboten.
 - Alle gefangenen Fische aus dem Artenhilfsprogramm (AHP) dürfen zurückgesetzt werden.
 - Der Abtransport von lebenden Fischen ist verboten.
 - Beobachtungen, die darauf schließen lassen, dass der Fischbestand Schaden leidet, sind sofort dem Vorstand des Anglerbundes zu melden.
 - Flurschaden ist zu vermeiden. Für Schäden haftet der Verursacher.
 - Bei Verlust des Erlaubnisscheins besteht kein Anspruch auf Ersatz.
- Hinweis: In Natur- und Landschaftsschutzgebieten und an Bundeswasserstraßen sind offene Feuer, Zelten und das Abstellen von Gegenständen aller Art verboten.

2. Fischwasserlage

Mintrachinger Holz (Schild Anglerbundsee):

An der Verbindungsstraße Mintraching -Geisling linker Hand.

3. Anzahl der Handangeln -Köderbeschränkungen

- Das Fischen darf höchstens mit zwei Handangeln ausgeübt werden. Dabei ist nur eine Raubfischangel erlaubt.
- Eine Köderfischangel gilt als vollwertige Handangel.
- Die zweite Gerte muss in greifbarer Nähe sein; andere Angler dürfen dadurch nicht belästigt werden.
- Eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang darf mit zwei Gerten (Fetzen oder toter Köderfisch) auf Raubfische gefischt werden.

4. Fangbestimmungen

- Pro Angeltag dürfen neben anderen Fischarten nur 3 Karpfen ODER 3 Schleien entnommen werden.
- Nach der Entnahme eines Raubfisches (Hecht, Zander) -ausgenommen Waller - darf nur noch auf Friedfische geangelt werden.
- Alle gefangenen Waller müssen entnommen werden.
- Schonmaß für Zander: 60 cm.
- Schonmaß für Aal: 50 cm.

5. Parkplatz

- Die Schranke zum Parkplatz ist sowohl bei der Ein- als auch bei der Ausfahrt zu schließen.
- Unberechtigtes Befahren und Parken führt zum Verlust des Erlaubnisscheines und wird als Ordnungswidrigkeit angezeigt.**
- Bitte hinterlegen Sie im Fahrzeug gut sichtbar Ihre Ausnahmegenehmigung.** (Fahrzeuge ohne sichtbaren Ausweis werden zur Anzeige gebracht!)

Anglerbundsee Tageskarte

Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar

1. Allgemeine Bestimmungen

- Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die aktuelle Gewässerordnung des Anglerbundes Regensburg.
- Der Erlaubnisschein ist bei der Fischereiausübung mitzuführen und den Kontrolleuren auszuhändigen.

Kontrollberechtigt ist jedes Anglerbundmitglied.

-Das Angeln vom Boot aus ist verboten.

-In der Zeit vom 15.02. mit 31.05. ist jegliches Raubfischangeln verboten.

-Das Zurücksetzen von gehälterten Fischen ist verboten.

- Alle gefangenen Fische aus dem Artenhilfsprogramm (AHP) dürfen zurückgesetzt werden.

- Der Abtransport von lebenden Fischen ist verboten.

-Beobachtungen, die darauf schließen lassen, dass der Fischbestand Schaden leidet, sind sofort dem Vorstand des Anglerbundes zu melden.

-Flurschaden ist zu vermeiden. Für Schäden haftet der Verursacher.

-Bei Verlust des Erlaubnisscheins besteht kein Anspruch auf Ersatz.

Hinweis: In Natur- und Landschaftsschutzgebieten und an Bundeswasserstraßen sind offene Feuer, Zelten und das Abstellen von Gegenständen aller Art verboten.

2. Fischwasserlage

Mintrachinger Holz (Schild Anglerbundsee):

An der Verbindungsstraße Mintraching -Geisling linker Hand.

3. Anzahl der Handangeln -Köderbeschränkungen

-Das Fischen darf höchstens mit zwei Handangeln ausgeübt werden. Dabei ist nur eine Raubfischangel erlaubt.

-Eine Köderfischangel gilt als vollwertige Handangel.

-Die zweite Gerte muss in greifbarer Nähe sein; andere Angler dürfen dadurch nicht belästigt werden.

-Eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang darf mit zwei Gerten (Fetzen oder toter Köderfisch) auf Raubfische gefischt werden.

4. Fangbestimmungen

-Pro Angeltag dürfen neben anderen Fischarten nur 3 Karpfen ODER 3 Schleien entnommen werden.

-Nach der Entnahme eines Raubfisches (Hecht, Zander) -ausgenommen Waller - darf nur noch auf Friedfische geangelt werden.

-Alle gefangenen Waller müssen entnommen werden.

- Schonmaß für Zander: 60 cm.

- Schonmaß für Aal: 50 cm.

5. Parkplatz

- Auf dem Gelände des Anglerbundes Regensburg dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden.
Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt.

-Unberechtigtes Befahren und Parken führt zum Verlust des Erlaubnisscheines und wird als Ordnungswidrigkeit angezeigt.

Donau Jahreskarte

Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar

1. Allgemeine Bestimmungen

- Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die aktuelle Gewässerordnung.
 - Der Erlaubnisschein ist bei der Fischereiausübung mitzuführen und den Kontrolleuren auszuhändigen. Kontrollberechtigt ist jedes Anglerbundmitglied.
 - **Das Angeln von Booten aus ist verboten**, ausgenommen mit gesonderter Erlaubnis.
 - Das Ausbringen von Markierungsbojen ist verboten.
 - Während der Zeit der Monatsversammlungen, am Tag des Hegefischens und des Fischerfestes darf nicht geangelt werden.
 - **In der Zeit vom 15.02. mit 31.05. ist jegliches Raubfischangeln verboten.**
 - Das Zurücksetzen von gehälterten Fischen ist verboten.
 - Alle gefangenen Fische aus dem Artenhilfsprogramm (AHP) dürfen zurückgesetzt werden.
 - Der Abtransport von lebenden Fischen ist verboten.
 - Beobachtungen, die darauf schließen lassen, dass der Fischbestand Schaden leidet, sind sofort dem Vorstand des Anglerbundes zu melden.
 - Flurschaden ist zu vermeiden. Für Schäden haftet der Verursacher.
 - Bei Verlust des Erlaubnisscheins besteht kein Anspruch auf Ersatz.
- Hinweis: In Natur- und Landschaftsschutzgebieten und an Bundeswasserstraßen sind offene Feuer, Zelten und das Abstellen von Gegenständen aller Art verboten.

2. Fischwassergrenzen (Grenzmarkierungen beachten)

Obere Grenze: Nordarm = Mündung des Regens in die Donau bei Fluß-km 2378,73. Südarm = Östliches Ende der Herzogsmauer bei Fluß-km 2380,70.

Untere Grenze: Donaustauffer Seite = bei Fluß-km 2370,20 und Barbinger Seite etwa bei Fluß-km 2370,20.

Örtliche Einschränkungen:

- **Angelverbot im Altwasser** rechte Flussseite, Bereich Barbing/Donaustauf (untere Grenze: Barbinger Seite bei km 2370,40)
 - Im **Ölhafen** ist das Angeln verboten.
- **Während des Hafensbetriebs darf im Gefahrenbereich der Kräne nicht geangelt werden. Dies gilt auch in den Bereichen der Eisenbahn- und Umschlaganlagen, an den Kais der Donaulände sowie im West- und Osthafen.**

Dagegen darf an den Einfahrten zum West- und Osthafen jederzeit geangelt werden.

- **In der Almergrube dürfen die drei kleinen Inseln nicht betreten werden**

3. Anzahl der Handangeln - Köderbeschränkungen

- Das Fischen darf mit höchstens zwei Handangeln ausgeübt werden. Dabei ist nur eine Raubfischangel erlaubt.
 - Eine Köderfischangel gilt als vollwertige Handangel.
 - Die zweite Gerte muß in greifbarer Nähe sein; andere Angler dürfen dadurch nicht belästigt werden.
- Eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang darf mit zwei Gerten (Fetzen oder toter Köderfisch) auf Raubfische gefischt werden.

4. Fangbestimmungen

- Pro Angeltag dürfen neben anderen Fischarten nur 3 Karpfen ODER 3 Schleien und 5 Flussbarsche entnommen werden.
- Nach der Entnahme eines Raubfisches (Hecht, Zander, Huchen) -ausgenommen Waller- darf nur noch auf Friedfische geangelt werden.
 - Schonmaß für Zander: 60 cm.
 - Schonmaß für Aal: 50 cm.

Donau Tageskarte

Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar

1. Allgemeine Bestimmungen

- Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die aktuelle Gewässerordnung.
 - Der Erlaubnisschein ist bei der Fischereiausübung mitzuführen und den Kontrolleuren auszuhändigen.
Kontrollberechtigt ist jedes Anglerbundmitglied.
 - **Das Angeln von Booten aus ist verboten,**
 - Das Ausbringen von Markierungsbojen ist verboten.
 - **In der Zeit vom 15.02. mit 31.05. ist jegliches Raubfischangeln verboten.**
 - Das Zurücksetzen von gehälterten Fischen ist verboten.
 - Alle gefangenen Fische aus dem Artenhilfsprogramm (AHP) dürfen zurückgesetzt werden.
 - Der Abtransport von lebenden Fischen ist verboten.
 - Beobachtungen, die darauf schließen lassen, dass der Fischbestand Schaden leidet, sind sofort dem Vorstand des Anglerbundes zu melden.
 - Flurschaden ist zu vermeiden. Für Schäden haftet der Verursacher.
 - Bei Verlust des Erlaubnisscheins besteht kein Anspruch auf Ersatz.
- Hinweis: In Natur- und Landschaftsschutzgebieten und an Bundeswasserstraßen sind offene Feuer, Zelten und das Abstellen von Gegenständen aller Art verboten.

2. Fischwassergrenzen (Grenzmarkierungen beachten)

Obere Grenze: Nordarm = Mündung des Regens in die Donau bei Fluß-km 2378,73. Südarm = Östliches Ende der Herzogsmauer bei Fluß-km 2380,70.

Untere Grenze: Donaustauer Seite = bei Fluß-km 2370,20 und Barbinger Seite etwa bei Fluß-km 2370,20.

Örtliche Einschränkungen:

- **Angelverbot im Altwasser** rechte Flussseite, Bereich Barbing/Donaustauf (untere Grenze: Barbinger Seite bei km 2370,40)
 - Im **Ölhafen** ist das Angeln verboten.
- **Während des Hafensbetriebs darf im Gefahrenbereich der Kräne nicht geangelt werden. Dies gilt auch in den Bereichen der Eisenbahn- und Umschlaganlagen, an den Kais der Donaulände sowie im West- und Osthafen.**

Dagegen darf an den Einfahrten zum West- und Osthafen jederzeit geangelt werden.

 - **In der Almergrube dürfen die drei kleinen Inseln nicht betreten werden**

3. Anzahl der Handangeln - Köderbeschränkungen

- Das Fischen darf mit höchstens zwei Handangeln ausgeübt werden. Dabei ist nur eine Raubfischangel erlaubt.
 - Eine Köderfischangel gilt als vollwertige Handangel.
- Die zweite Gerte muß in greifbarer Nähe sein; andere Angler dürfen dadurch nicht belästigt werden.
- Eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang darf mit zwei Gerten (Fetzen oder toter Köderfisch) auf Raubfische gefischt werden.

4. Fangbestimmungen

- Pro Angeltag dürfen neben anderen Fischarten nur 3 Karpfen ODER 3 Schleien und 5 Flussbarsche entnommen werden.
- Nach der Entnahme eines Raubfisches (Hecht, Zander, Huchen) -ausgenommen Waller- darf nur noch auf Friedfische geangelt werden.
 - Schonmaß für Zander: 60 cm.
 - Schonmaß für Aal: 50 cm.

Donau Boot (Zusatzbestimmungen)

Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar

1. Allgemeine Bestimmungen

Der Einsatz des Wallerholzes ist verboten.

Uferangler dürfen bei der Ausübung der Fischerei nicht behindert werden.

Auf Zuruf ist den Kontrollorganen Folge zu leisten!

Das Boot muss mit der Mitglieds-Nr. des Anglers deutlich sichtbar gekennzeichnet sein (Schriftgröße mindestens 10 cm)

In der Almergrube darf nur vom Boot ohne Motor geangelt werden. (Motor muss abgebaut sein)

In der Almergrube darf ein Echolot im Boot nicht mitgeführt werden.

2. Grenzen (siehe Kartenausschnitt)

Vom Boot aus darf im Hauptstrom der Donau nur ab der Osttangente stromabwärts sowie in der Almergrube geangelt werden.

Im unteren Altwasserbereich nach der Almergrube darf vom Boot aus nicht geangelt werden. Ab dem Überlauf der Almergrube ist das Angeln vom Boot aus untersagt.

3. Anzahl der Handangeln

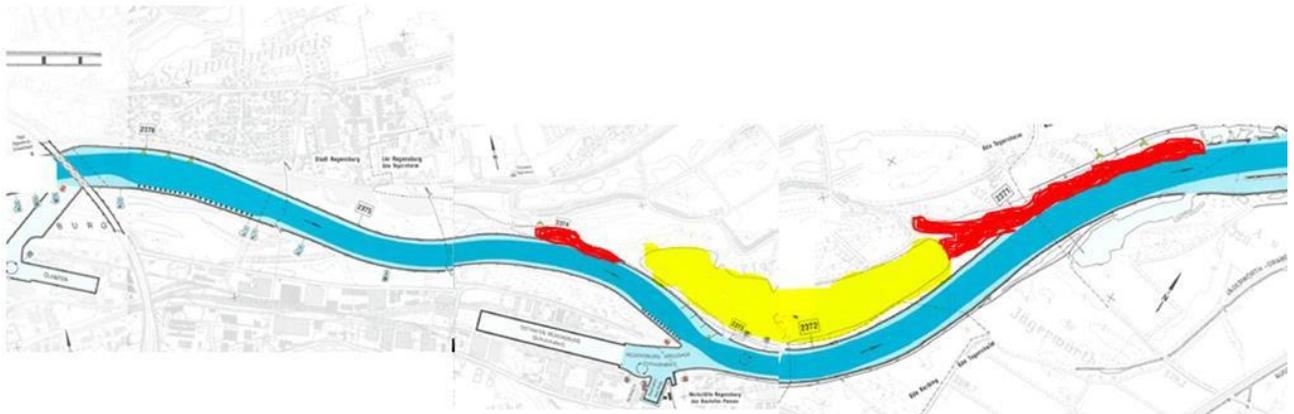
Das Angeln darf nur mit einer Handangel ausgeübt werden.

4. Sonstiges

Angelegte Boote dürfen keine Angelplätze behindern

Länger an Land angelegte Boote dürfen nur mit amtlicher Genehmigung abgestellt werden.

Das wilde Abstellen von Booten ist untersagt!



Dunkelblau = Bootsangeln (mit Motor)

Gelber Bereich = Bootsangeln (ohne Motor)

Roter Bereich = **kein Bootsangeln**

Grenzen:

Bereich für das Bootsangeln

Brücke „Osttangente“ bis

untere Grenze bei Donaustauf

Heigl-Weiher

Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar

1. Allgemeine Bestimmungen

- **Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die aktuelle Gewässerordnung des Anglerbundes Regensburg.**
 - Der Erlaubnisschein ist bei der Fischereiausübung mitzuführen und den Kontrolleuren auszuhändigen.
Kontrollberechtigt ist jedes Anglerbundmitglied.
 - Das Angeln von Booten aus ist verboten.
 - Das Ausbringen von Markierungsbojen ist verboten.
 - Während der Zeit der Monatsversammlungen, am Tag des Hegefischens und des Fischerfestes darf nicht geangelt werden.
 - **In der Zeit vom 01.02. mit 31.05. ist jegliches Raubfischangeln verboten.**
 - Das Zurücksetzen von gehälterten Fischen ist verboten.
 - Alle gefangenen Fische aus dem Artenhilfsprogramm (AHP) dürfen zurückgesetzt werden.
 - Der Abtransport von lebenden Fischen ist verboten.
 - **Beobachtungen, die darauf schließen lassen, dass der Fischbestand Schaden leidet, sind sofort dem Vorstand des Anglerbundes zu melden.**
 - Flurschaden ist zu vermeiden. Für Schäden haftet der Verursacher.
 - Bei Verlust des Erlaubnisscheins besteht kein Anspruch auf Ersatz.
- Hinweis: In Natur- und Landschaftsschutzgebieten und an Bundeswasserstraßen sind offene Feuer, Zelten und das Abstellen von Gegenständen aller Art verboten.
- **Alle gefangenen Fische sind sofort mit Angabe von Größe und Gewicht in das beigegefügte Fangbuch einzutragen.**

2. Fischwasserlage

Mintrachinger Holz:

An der Verbindungsstraße Mintraching in Richtung Geisling (rechter Hand).

3. Anzahl der Handangeln – Köderbeschränkungen, zeitliche Einschränkung

- **Es darf nur an 15 Tagen im Monat geangelt werden. Tageseintrag erforderlich!**
- Das Fischen darf höchstens mit zwei Handangeln ausgeübt werden. Dabei ist nur eine Raubfischangel erlaubt.
 - Eine Köderfischangel gilt als vollwertige Handangel.
 - Die zweite Gerte muss in greifbarer Nähe sein; andere Angler dürfen dadurch nicht belästigt werden.
- Eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang darf mit zwei Gerten (Fetzen oder toter Köderfisch) auf Raubfische gefischt werden.

4. Fangbestimmungen

- Pro Angeltag dürfen neben anderen Fischarten nur 3 Karpfen ODER 3 Schleien entnommen werden.
- Nach der Entnahme eines Raubfisches (Hecht, Zander) -ausgenommen Waller- darf nur noch auf Friedfische geangelt werden.
 - Alle gefangenen Waller müssen entnommen werden.
 - Schonmaß für Zander: 60 cm.
 - Schonmaß für Aal: 50 cm.

5. Parkplatz

- Die Schranke zum Parkplatz ist sowohl bei der Ein- als auch bei der Ausfahrt zu schließen.
- **Bitte hinterlegen Sie im Fahrzeug gut sichtbar Ihre** Ausnahmegenehmigung. (Fahrzeuge ohne sichtbaren Ausweis werden zur Anzeige gebracht!)

Höllbach

Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar

1. Allgemeine Bestimmungen

- Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die aktuelle Gewässerordnung des Anglerbundes Regensburg.
 - Der Erlaubnisschein ist bei der Fischereiausübung mitzuführen und den Kontrolleuren auszuhändigen.
Kontrollberechtigt ist jedes Anglerbundmitglied.
 - Das Angeln von Booten aus ist verboten.
 - Während der Zeit der Monatsversammlungen, am Tag des Hegefischens und des Fischerfestes darf nicht geangelt werden.
 - Das Zurücksetzen von gehälterten Fischen ist verboten.
 - Der Abtransport von lebenden Fischen ist verboten.
 - Beobachtungen, die darauf schließen lassen, dass der Fischbestand Schaden leidet, sind sofort dem Vorstand des Anglerbundes zu melden.
 - Flurschaden ist zu vermeiden. Für Schäden haftet der Verursacher.
 - Bei Verlust des Erlaubnisscheins besteht kein Anspruch auf Ersatz.
 - Alle gefangenen Fische aus dem gültigen Artenhilfsprogramm (AHP) dürfen zurückgesetzt werden.
- Hinweis: In Natur- und Landschaftsschutzgebieten und an Bundeswasserstraßen sind offene Feuer, Zelten und das Abstellen von Gegenständen aller Art verboten.

- **Jede entnommene Salmonide ist sofort mit Datum in das beigefügte Fangbuch einzutragen.**

2. Fischwassergrenzen (Grenzmarkierungen beachten)

Obere Grenze: Auslauf des E-Werks 1

Untere Grenze: Etwa 100 m flußaufwärts von der
Autobahnbrücke

3. Zeitliche Einschränkung – Tageseintrag

- Es darf nur an 4 Tagen im Monat geangelt werden. Tageseintrag erforderlich!
 - Das Angeln ist nur in der Zeit vom 01.05. mit 30.09. erlaubt.

4. Anzahl der Handangeln - Köderbeschränkungen

- Das Fischen darf nur mit einer Handangel ausgeübt werden.
 - Eine Köderfischangel gilt als vollwertige Handangel.
- Eine Hechtangel darf zusätzlich zur erlaubten Handangel verwendet werden - Ködergröße mindestens 15 cm.
 - Das Fischen mit Drilling ist verboten.
 - Spinnköder mit Einfachhaken sind erlaubt.

Das Fischen mit toten oder lebenden Naturködern (Maden, Würmer, etc..) ist nur eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang erlaubt.

- Es dürfen nur Schonhaken ohne Widerhaken bzw. Haken mit angedrücktem Widerhaken verwendet werden.
Ausnahme: Hechtfang (Ködergröße mindestens 15 cm!)
- Eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang darf mit der Handangel auf Aal und sonstige Weißfische ohne Schonhaken geangelt werden.

5. Fangbestimmungen

- Pro Angeltag dürfen neben anderen Fischarten nur 2 Forellen entnommen werden, höchstens 20 Stück pro Jahr.

6. Besonderheiten

- während des ganzen Jahres darf der Fang von Hechten mit toten Köderfischen von mindestens 15 cm ausgeübt werden.
 - **Vom 01.10. mit 30.04. sind alle gefangenen Fische, mit Ausnahme von Hecht und Aal, unverzüglich zurückzusetzen.**
 - Hecht und Aal müssen ohne Rücksicht auf Schonzeit und Schonmaß entnommen werden

Laber Deuerling

Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar

1. Allgemeine Bestimmungen

- Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die aktuelle Gewässerordnung des Anglerbundes Regensburg.
 - Der Erlaubnisschein ist bei der Fischereiausübung mitzuführen und den Kontrolleuren auszuhändigen.
Kontrollberechtigt ist jedes Anglerbundmitglied.
 - Das Angeln von Booten aus ist verboten.
 - Während der Zeit der Monatsversammlungen, am Tag des Hegefischens und des Fischerfestes darf nicht geangelt werden.
 - Das Zurücksetzen von gehälterten Fischen ist verboten.
Der Abtransport von lebenden Fischen ist verboten.
 - Beobachtungen, die darauf schließen lassen, dass der Fischbestand Schaden leidet, sind sofort dem Vorstand des Anglerbundes zu melden.
 - Flurschaden ist zu vermeiden. Für Schäden haftet der Verursacher.
 - Bei Verlust des Erlaubnisscheins besteht kein Anspruch auf Ersatz.
 - Alle gefangenen Fische aus dem gültigen Artenhilfsprogramm (AHP) dürfen zurückgesetzt werden.
- Hinweis: In Natur- und Landschaftsschutzgebieten und an Bundeswasserstraßen sind offene Feuer, Zelten und das Abstellen von Gegenständen aller Art verboten.
- **Jede entnommene Salmonide ist sofort mit Datum in das beigefügte Fangbuch einzutragen.**

2. Fischwassergrenzen (Grenzmarkierungen beachten)

1. Obere Grenze: Wehr in Deuerling

1. Untere Grenze: Brücke bei Steinerbrückl

2. Obere Grenze: Oberhalb Wehr bei Untereinbuch

2. Untere Grenze: Brücke in Schönhofen

3. Zeitliche Einschränkung – Tageseintrag

- **Es darf nur an 8 Tagen im Monat geangelt werden. Tageseintrag erforderlich!**

- Das Angeln ist nur in der Zeit vom **01.05.** mit 30.09. erlaubt.
Ausnahme: Der Hechtfang ist ganzjährig erlaubt.

4. Anzahl der Handangeln - Köderbeschränkungen

- **Das Fischen darf nur mit einer Handangel ausgeübt werden.**

- Eine Köderfischangel gilt als vollwertige Handangel.

- **Eine Hechtangel darf zusätzlich zur erlaubten Handangel verwendet werden - Ködergröße mindestens 15 cm.**

- Das Fischen mit Drilling ist verboten.

- Spinnköder mit Einfachhaken sind erlaubt.

Das Fischen mit toten oder lebenden Naturködern (Maden, Würmer, etc..) ist nur eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang erlaubt.

- Es dürfen nur Schonhaken ohne Widerhaken bzw. Haken mit angedrücktem Widerhaken verwendet werden.

Ausnahme: Hechtfang (Ködergröße mindestens 15 cm!)

- Eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang darf mit der Handangel auf Aal und sonstige Weißfische ohne Schonhaken geangelt werden.

5. Fangbestimmungen

- Pro Angeltag dürfen neben anderen Fischarten nur 3 Karpfen ODER 3 Schleien und 2 Salmoniden (Äsche, Forelle) entnommen werden, höchstens 20 Stück pro Jahr.

6. Besonderheiten

- Während des ganzen Jahres darf der Fang von Hechten mit toten Köderfischen von mindestens 15 cm ausgeübt werden.

- Vom **01.10. mit 30.04.** sind alle gefangenen Fische, mit Ausnahme von Hecht und Aal, unverzüglich zurückzusetzen.

- Hecht und Aal müssen ohne Rücksicht auf Schonzeit und Schonmaß entnommen werden.

Laber Mausermühle

Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar

1. Allgemeine Bestimmungen

- **Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die aktuelle Gewässerordnung des Anglerbundes Regensburg.**
 - Der Erlaubnisschein ist bei der Fischereiausübung mitzuführen und den Kontrolleuren auszuhändigen.
Kontrollberechtigt ist jedes Anglerbundmitglied.
 - Das Angeln von Booten aus ist verboten.
 - Während der Zeit der Monatsversammlungen, am Tag des Hegefischens und des Fischerfestes darf nicht geangelt werden.
 - Das Zurücksetzen von gehälterten Fischen ist verboten.
 - Beobachtungen, die darauf schließen lassen, dass der Fischbestand Schaden leidet, sind sofort dem Vorstand des Anglerbundes zu melden.
 - Flurschaden ist zu vermeiden. Für Schäden haftet der Verursacher.
 - Bei Verlust des Erlaubnisscheins besteht kein Anspruch auf Ersatz.
 - Die Insel zwischen Hauptarm und dem Mühlgraben ist Privatgrund und darf nicht betreten werden.
 - Der Abtransport von lebenden Fischen ist verboten.
 - Alle gefangenen Fische aus dem Artenhilfsprogramm (AHP) dürfen zurückgesetzt werden.
- Hinweis: In Natur- und Landschaftsschutzgebieten und an Bundeswasserstraßen sind offene Feuer, Zelten und das Abstellen von Gegenständen aller Art verboten.
- **Jede entnommene Salmonide ist sofort mit Datum in das beigefügte Fangbuch einzutragen.**

2. Fischwassergrenzen (Grenzmarkierungen beachten)

Obere Grenze: Brücke an der Mausermühle

Untere Grenze: Unterhalb des Kläranlageneinlaufes

3. Zeitliche Einschränkung – Tageseintrag

- **Es darf nur an 8 Tagen im Monat geangelt werden. Tageseintrag erforderlich!**
- Das Angeln ist nur in der Zeit vom **01.05.** mit 30.09. erlaubt.
Ausnahme: Der Hechtfang ist ganzjährig erlaubt.

4. Anzahl der Handangeln - Köderbeschränkungen

- **Das Fischen darf nur mit einer Fliegengerte oder einer Hechtangel (Ködergröße mindestens 15 cm) ausgeübt werden.**
 - **Das Fischen mit Drilling ist verboten.**
 - Das Fischen ist nur mit der Fliege/Streamer erlaubt.
- Es dürfen nur Schonhaken ohne Widerhaken bzw. Haken mit angedrücktem Widerhaken verwendet werden.
Ausnahme: Hechtfang (Ködergröße mindestens 15 cm!)
- Eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang darf mit der Handangel auf Aal und sonstige Weißfische ohne Schonhaken geangelt werden.

5. Fangbestimmungen

- Pro Angeltag dürfen neben anderen Fischarten nur 3 Karpfen ODER 3 Schleien und 2 Salmoniden (Äsche, Forelle) entnommen werden,
höchstens 20 Stück pro Jahr.

6. Besonderheiten

- Während des ganzen Jahres darf der Fang von Hechten mit toten Köderfischen von mindestens 15 cm ausgeübt werden.
- **Vom 01.10. mit 30.04. sind alle gefangenen Fische, mit Ausnahme von Hecht und Aal, unverzüglich zurückzusetzen.**
 - Hecht und Aal müssen ohne Rücksicht auf Schonzeit und Schonmaß entnommen werden.

Naab Etterzhausen

Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar

1. Allgemeine Bestimmungen

- Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die aktuelle Gewässerordnung des Anglerbundes Regensburg.
 - Der Erlaubnisschein ist bei der Fischereiausübung mitzuführen und den Kontrolleuren auszuhändigen.
 - Kontrollberechtigt ist jedes Anglerbundmitglied.
 - Das Angeln von Booten aus ist verboten.
 - Während der Zeit der Monatsversammlungen, am Tag des Hegefischens und des Fischerfestes darf nicht geangelt werden.
 - **In der Zeit vom 15.02. mit 31.05. ist jegliches Raubfischangeln verboten.**
 - Das Zurücksetzen von gehälterten Fischen ist verboten.
 - Der Abtransport von lebenden Fischen ist verboten.
 - Beobachtungen, die darauf schließen lassen, dass der Fischbestand Schaden leidet, sind sofort dem Vorstand des Anglerbundes zu melden.
 - Flurschaden ist zu vermeiden. Für Schäden haftet der Verursacher.
 - Alle gefangenen Fische aus dem gültigen Artenhilfsprogramm (AHP) dürfen zurückgesetzt werden.
 - Bei Verlust des Erlaubnisscheins besteht kein Anspruch auf Ersatz.
- Hinweis: In Natur- und Landschaftsschutzgebieten und an Bundeswasserstraßen sind offene Feuer, Zelten und das Abstellen von Gegenständen aller Art verboten.

2. Fischwassergrenzen (Grenzmarkierungen beachten)

Obere re. Ufer: In der Schleuse, etwa bei Fluss-Km 6,250.

Obere li. Ufer: Von Insel zu Insel in die Flussmitte, Halbinsel in Ebenwies und ca. 10m unterhalb des ehemaligen Turbinenauslaufs im Altwasser

Untere Grenze: Beidseitig auf Höhe des Granitwerkes in Fluss-km 3,50

Örtliche Einschränkung:

Ab der Mitte der Brücke B8 bis ca. 160m Aufwärts (Ende Schlossmauer) linkes und rechtes Ufer ist **Angelverbot!**
Am öffentl. Badeplatz in Etterzhausen ist das Angeln bei Badebetrieb verboten!

3. Anzahl der Handangeln - Köderbeschränkungen

- Das Fischen darf mit höchstens zwei Handangeln ausgeübt werden. Dabei ist nur eine Raubfischangel erlaubt.
 - Eine Köderfischangel gilt als vollwertige Handangel.
 - Die zweite Gerte muß in greifbarer Nähe sein; andere Angler dürfen dadurch nicht belästigt werden.
- Eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang darf mit zwei Gerten (Fetzen oder toter Köderfisch) auf Raubfische gefischt werden.

4. Fangbestimmungen

- Pro Angeltag dürfen neben anderen Fischarten nur 3 Karpfen ODER 3 Schleien entnommen werden.
- Nach der Entnahme eines Raubfisches (Hecht, Zander) -ausgenommen Waller- darf nur noch auf Friedfische geangelt werden.
 - Schonmaß für Zander: 60 cm.
 - Schonmaß für Aal: 50 cm.

Naab Etterzhausen Tageskarte

Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar

1. Allgemeine Bestimmungen

- Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die aktuelle Gewässerordnung des Anglerbundes Regensburg.
 - Der Erlaubnisschein ist bei der Fischereiausübung mitzuführen und den Kontrolleuren auszuhändigen.
 - Kontrollberechtigt ist jedes Anglerbundmitglied.
 - Das Angeln von Booten aus ist verboten.
 - **In der Zeit vom 15.02. mit 31.05. ist jegliches Raubfischangeln verboten.**
 - Das Zurücksetzen von gehälterten Fischen ist verboten.
 - Der Abtransport von lebenden Fischen ist verboten.
 - Beobachtungen, die darauf schließen lassen, dass der Fischbestand Schaden leidet, sind sofort dem Vorstand des Anglerbundes zu melden.
 - Flurschaden ist zu vermeiden. Für Schäden haftet der Verursacher.
 - Alle gefangenen Fische aus dem gültigen Artenhilfsprogramm (AHP) dürfen zurückgesetzt werden.
 - Bei Verlust des Erlaubnisscheins besteht kein Anspruch auf Ersatz.
- Hinweis: In Natur- und Landschaftsschutzgebieten und an Bundeswasserstraßen sind offene Feuer, Zelten und das Abstellen von Gegenständen aller Art verboten.

2. Fischwassergrenzen (Grenzmarkierungen beachten)

Obere re. Ufer: In der Schleuse, etwa bei Fluss-Km 6,250.

Obere li. Ufer: Von Insel zu Insel in die Flussmitte, Halbinsel in Ebenwies und ca. 10m unterhalb des ehemaligen Turbinenauslaufs im Altwasser

Untere Grenze: Beidseitig auf Höhe des Granitwerkes in Fluss-km 3,50

Örtliche Einschränkung:

Ab der Mitte der Brücke B8 bis ca. 160m Aufwärts (Ende Schlossmauer) linkes und rechtes Ufer ist **Angelverbot!**
Am öffentl. Badeplatz in Etterzhausen ist das Angeln bei Badebetrieb verboten!

3. Anzahl der Handangeln - Köderbeschränkungen

- Das Fischen darf mit höchstens zwei Handangeln ausgeübt werden. Dabei ist nur eine Raubfischangel erlaubt.
 - Eine Köderfischangel gilt als vollwertige Handangel.
 - Die zweite Gerte muß in greifbarer Nähe sein; andere Angler dürfen dadurch nicht belästigt werden.
- Eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang darf mit zwei Gerten (Fetzen oder toter Köderfisch) auf Raubfische gefischt werden.

4. Fangbestimmungen

- Pro Angeltag dürfen neben anderen Fischarten nur 3 Karpfen ODER 3 Schleien entnommen werden.
- Nach der Entnahme eines Raubfisches (Hecht, Zander) -ausgenommen Waller- darf nur noch auf Friedfische geangelt werden.
 - Schonmaß für Zander: 60 cm.
 - Schonmaß für Aal: 50 cm.

Naab Mariaort

Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar

1. Allgemeine Bestimmungen

- Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die aktuelle Gewässerordnung des Anglerbundes Regensburg.
 - Der Erlaubnisschein ist bei der Fischereiausübung mitzuführen und den Kontrolleuren auszuhändigen.
 - Kontrollberechtigt ist jedes Anglerbundmitglied.
 - Das Angeln von Booten aus ist verboten.
 - Während der Zeit der Monatsversammlungen, am Tag des Hegefischens und des Fischerfestes darf nicht geangelt werden.
 - **In der Zeit vom 15.02. mit 31.05. ist jegliches Raubfischangeln verboten.**
 - Das Zurücksetzen von gehälterten Fischen ist verboten.
 - Der Abtransport von lebenden Fischen ist verboten.
 - Beobachtungen, die darauf schließen lassen, dass der Fischbestand Schaden leidet, sind sofort dem Vorstand des Anglerbundes zu melden.
 - Flurschaden ist zu vermeiden. Für Schäden haftet der Verursacher.
 - Alle gefangenen Fische aus dem Artenhilfsprogramm (AHP) dürfen zurückgesetzt werden.
 - Bei Verlust des Erlaubnisscheins besteht kein Anspruch auf Ersatz.
- Hinweis: In Natur- und Landschaftsschutzgebieten und an Bundeswasserstraßen sind offene Feuer, Zelten und das Abstellen von Gegenständen aller Art verboten.

2. Fischwassergrenzen (Grenzmarkierungen beachten)

-
Obere Grenze: Kurz nach der Insel (flußabwärts)

-
Untere Grenze: Ca. 150 m unterhalb der Brücke
-

3. Anzahl der Handangeln - Köderbeschränkungen

- Das Fischen darf mit höchstens zwei Handangeln ausgeübt werden. Dabei ist nur eine Raubfischangel erlaubt.
 - Eine Köderfischangel gilt als vollwertige Handangel.
 - Die zweite Gerte muß in greifbarer Nähe sein; andere Angler dürfen dadurch nicht belästigt werden.
- Eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang darf mit zwei Gerten (Fetzen oder toter Köderfisch) auf Raubfische gefischt werden.

4. Fangbestimmungen

- Pro Angeltag dürfen neben anderen Fischarten nur 3 Karpfen ODER 3 Schleien entnommen werden.
- Nach der Entnahme eines Raubfisches (Hecht, Zander) -ausgenommen Waller- darf nur noch auf Friedfische geangelt werden.
 - Schonmaß für Zander: 60 cm.
 - Schonmaß für Aal: 50 cm.

Naab Mariaort Tageskarte

Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar

1. Allgemeine Bestimmungen

- Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die aktuelle Gewässerordnung des Anglerbundes Regensburg.
 - Der Erlaubnisschein ist bei der Fischereiausübung mitzuführen und den Kontrolleuren auszuhändigen.
 - Kontrollberechtigt ist jedes Anglerbundmitglied.
 - Das Angeln von Booten aus ist verboten.
 - **In der Zeit vom 15.02. mit 31.05. ist jegliches Raubfischangeln verboten.**
 - Das Zurücksetzen von gehälterten Fischen ist verboten.
 - Der Abtransport von lebenden Fischen ist verboten.
 - Beobachtungen, die darauf schließen lassen, dass der Fischbestand Schaden leidet, sind sofort dem Vorstand des Anglerbundes zu melden.
 - Flurschaden ist zu vermeiden. Für Schäden haftet der Verursacher.
 - Alle gefangenen Fische aus dem Artenhilfsprogramm (AHP) dürfen zurückgesetzt werden.
 - Bei Verlust des Erlaubnisscheins besteht kein Anspruch auf Ersatz.
- Hinweis: In Natur- und Landschaftsschutzgebieten und an Bundeswasserstraßen sind offene Feuer, Zelten und das Abstellen von Gegenständen aller Art verboten.

2. Fischwassergrenzen (Grenzmarkierungen beachten)

-
Obere Grenze: Kurz nach der Insel (flußabwärts)

-
Untere Grenze: Ca. 150 m unterhalb der Brücke

3. Anzahl der Handangeln - Köderbeschränkungen

- Das Fischen darf mit höchstens zwei Handangeln ausgeübt werden. Dabei ist nur eine Raubfischangel erlaubt.
 - Eine Köderfischangel gilt als vollwertige Handangel.
 - Die zweite Gerte muß in greifbarer Nähe sein; andere Angler dürfen dadurch nicht belästigt werden.
- Eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang darf mit zwei Gerten (Fetzen oder toter Köderfisch) auf Raubfische gefischt werden.

4. Fangbestimmungen

- Pro Angeltag dürfen neben anderen Fischarten nur 3 Karpfen ODER 3 Schleien entnommen werden.
- Nach der Entnahme eines Raubfisches (Hecht, Zander) -ausgenommen Waller- darf nur noch auf Friedfische geangelt werden.
 - Schonmaß für Zander: 60 cm.
 - Schonmaß für Aal: 50 cm.

Naab Pielenhofen

Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar

1. Allgemeine Bestimmungen

- Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die aktuelle Gewässerordnung des Anglerbundes Regensburg.
 - Der Erlaubnisschein ist bei der Fischereiausübung mitzuführen und den Kontrolleuren auszuhändigen.
 - Kontrollberechtigt ist jedes Anglerbundmitglied.
 - Das Angeln von Booten aus ist verboten.
 - Während der Zeit der Monatsversammlungen, am Tag des Hegefischens und des Fischerfestes darf nicht geangelt werden.
 - **In der Zeit vom 15.02. mit 31.05. ist jegliches Raubfischangeln verboten.**
 - Das Zurücksetzen von gehälterten Fischen ist verboten.
 - Der Abtransport von lebenden Fischen ist verboten.
 - Beobachtungen, die darauf schließen lassen, dass der Fischbestand Schaden leidet, sind sofort dem Vorstand des Anglerbundes zu melden.
 - Flurschaden ist zu vermeiden. Für Schäden haftet der Verursacher.
 - Alle gefangenen Fische aus dem Artenhilfsprogramm (AHP) dürfen zurückgesetzt werden.
 - Bei Verlust des Erlaubnisscheins besteht kein Anspruch auf Ersatz.
- Hinweis: In Natur- und Landschaftsschutzgebieten und an Bundeswasserstraßen sind offene Feuer, Zelten und das Abstellen von Gegenständen aller Art verboten.

2. Fischwassergrenzen (Grenzmarkierungen beachten)

Obere Grenze: Auf dem rechten Flussufer etwa 800 m unterhalb vom oberen Freyungs-Höfel; auf dem linken Flussufer etwa auf Höhe vom oberen Freyungs-Höfel.

Untere Grenze: Wehr bei Pielenhofen, einschließlich der beiden Mühlgräben in Pielenhofen.

Örtliche Einschränkung: In Pielenhofen ist der linksstromige Graben mit fast stehendem Wasser Schongebiet.

3. Anzahl der Handangeln - Köderbeschränkungen

- Das Fischen darf mit höchstens zwei Handangeln ausgeübt werden. Dabei ist nur eine Raubfischangel erlaubt.
 - Eine Köderfischangel gilt als vollwertige Handangel.
 - Die zweite Gerte muss in greifbarer Nähe sein; andere Angler dürfen dadurch nicht belästigt werden.
- Eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang darf mit zwei Gerten (Fetzen oder toter Köderfisch) auf Raubfische gefischt werden.

4. Fangbestimmungen

- Pro Angeltag dürfen neben anderen Fischarten nur 3 Karpfen ODER 3 Schleien entnommen werden.
- Nach der Entnahme eines Raubfisches (Hecht, Zander) -ausgenommen Waller- darf nur noch auf Friedfische geangelt werden.
 - Schonmaß für Zander: 60 cm.
 - Schonmaß für Aal: 50 cm.

Naab Pielenhofen Tageskarte

Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar

1. Allgemeine Bestimmungen

- Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die aktuelle Gewässerordnung des Anglerbundes Regensburg.
 - Der Erlaubnisschein ist bei der Fischereiausübung mitzuführen und den Kontrolleuren auszuhändigen.
 - Kontrollberechtigt ist jedes Anglerbundmitglied.
 - Das Angeln von Booten aus ist verboten.
 - **In der Zeit vom 15.02. mit 31.05. ist jegliches Raubfischangeln verboten.**
 - Das Zurücksetzen von gehälterten Fischen ist verboten.
 - Der Abtransport von lebenden Fischen ist verboten.
 - Beobachtungen, die darauf schließen lassen, dass der Fischbestand Schaden leidet, sind sofort dem Vorstand des Anglerbundes zu melden.
 - Flurschaden ist zu vermeiden. Für Schäden haftet der Verursacher.
 - Alle gefangenen Fische aus dem Artenhilfsprogramm (AHP) dürfen zurückgesetzt werden.
 - Bei Verlust des Erlaubnisscheins besteht kein Anspruch auf Ersatz.
- Hinweis: In Natur- und Landschaftsschutzgebieten und an Bundeswasserstraßen sind offene Feuer, Zelten und das Abstellen von Gegenständen aller Art verboten.

2. Fischwassergrenzen (Grenzmarkierungen beachten)

Obere Grenze: Auf dem rechten Flussufer etwa 800 m unterhalb vom oberen Freyungs-Höfel; auf dem linken Flussufer etwa auf Höhe vom oberen Freyungs-Höfel.

Untere Grenze: Wehr bei Pielenhofen, einschließlich der beiden Mühlgräben in Pielenhofen.

Örtliche Einschränkung: In Pielenhofen ist der linksstromige Graben mit fast stehendem Wasser Schongebiet.

3. Anzahl der Handangeln - Köderbeschränkungen

- Das Fischen darf mit höchstens zwei Handangeln ausgeübt werden. Dabei ist nur eine Raubfischangel erlaubt.
 - Eine Köderfischangel gilt als vollwertige Handangel.
 - Die zweite Gerte muss in greifbarer Nähe sein; andere Angler dürfen dadurch nicht belästigt werden.
- Eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang darf mit zwei Gerten (Fetzen oder toter Köderfisch) auf Raubfische gefischt werden.

4. Fangbestimmungen

- Pro Angeltag dürfen neben anderen Fischarten nur 3 Karpfen ODER 3 Schleien entnommen werden.
- Nach der Entnahme eines Raubfisches (Hecht, Zander) -ausgenommen Waller- darf nur noch auf Friedfische geangelt werden.
 - Schonmaß für Zander: 60 cm.
 - Schonmaß für Aal: 50 cm.

Regen Heilinghausen

Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar

1. Allgemeine Bestimmungen

- Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die aktuelle Gewässerordnung des Anglerbundes Regensburg.
 - Der Erlaubnisschein ist bei der Fischereiausübung mitzuführen und den Kontrolleuren auszuhändigen.
 - Kontrollberechtigt ist jedes Anglerbundmitglied.
 - Das Angeln von Booten aus ist verboten.
 - Während der Zeit der Monatsversammlungen, am Tag des Hegefischens und des Fischerfestes darf nicht geangelt werden.
 - **In der Zeit vom 15.02. mit 31.05. ist jegliches Raubfischangeln verboten.**
 - Das Zurücksetzen von gehälterten Fischen ist verboten.
 - Der Abtransport von lebenden Fischen ist verboten.
 - Beobachtungen, die darauf schließen lassen, dass der Fischbestand Schaden leidet, sind sofort dem Vorstand des Anglerbundes zu melden.
 - Flurschaden ist zu vermeiden. Für Schäden haftet der Verursacher.
 - Bei Verlust des Erlaubnisscheins besteht kein Anspruch auf Ersatz.
 - Alle gefangenen Fische aus dem Artenhilfsprogramm (AHP) dürfen zurückgesetzt werden.
 - Beim Befahren von Wegen mit Kraftfahrzeugen sind die Bestimmungen der StVo strikt einzuhalten!
- Hinweis: In Natur- und Landschaftsschutzgebieten und an Bundeswasserstraßen sind offene Feuer, Zelten und das Abstellen von Gegenständen aller Art verboten.

2. Fischwassergrenzen (Grenzmarkierungen beachten)

Obere Grenze: ca. 100 m unterhalb der Brücke nach Hirschling

Untere Grenze: Anglhof

3. Anzahl der Handangeln - Köderbeschränkungen

- Das Fischen darf mit höchstens zwei Handangeln ausgeübt werden. Dabei ist nur eine Raubfischangel erlaubt.
 - Eine Köderfischangel gilt als vollwertige Handangel.
 - Die zweite Gerte muss in greifbarer Nähe sein; andere Angler dürfen dadurch nicht belästigt werden.
- Eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang darf mit zwei Gerten (Fetzen oder toter Köderfisch) auf Raubfische gefischt werden.

4. Fangbestimmungen

- Pro Angeltag dürfen neben anderen Fischarten nur 3 Karpfen ODER 3 Schleien entnommen werden.
- Nach der Entnahme eines Raubfisches (Hecht, Zander, Huchen) -ausgenommen Waller- darf nur noch auf Friedfische geangelt werden.
 - Schonmaß für Zander: 60 cm.
 - Schonmaß für Aal: 50 cm.

Regen Heilinghausen Tageskarte

Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar

1. Allgemeine Bestimmungen

- Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die aktuelle Gewässerordnung des Anglerbundes Regensburg.
 - Der Erlaubnisschein ist bei der Fischereiausübung mitzuführen und den Kontrolleuren auszuhändigen.
 - Kontrollberechtigt ist jedes Anglerbundmitglied.
 - Das Angeln von Booten aus ist verboten.
 - Während der Zeit der Monatsversammlungen, am Tag des Hegefischens und des Fischerfestes darf nicht geangelt werden.
 - **In der Zeit vom 15.02. mit 31.05. ist jegliches Raubfischangeln verboten.**
 - Das Zurücksetzen von gehälterten Fischen ist verboten.
 - Der Abtransport von lebenden Fischen ist verboten.
 - Beobachtungen, die darauf schließen lassen, dass der Fischbestand Schaden leidet, sind sofort dem Vorstand des Anglerbundes zu melden.
 - Flurschaden ist zu vermeiden. Für Schäden haftet der Verursacher.
 - Bei Verlust des Erlaubnisscheins besteht kein Anspruch auf Ersatz.
 - Alle gefangenen Fische aus dem Artenhilfsprogramm (AHP) dürfen zurückgesetzt werden.
 - Beim Befahren von Wegen mit Kraftfahrzeugen sind die Bestimmungen der StVo strikt einzuhalten!
- Hinweis: In Natur- und Landschaftsschutzgebieten und an Bundeswasserstraßen sind offene Feuer, Zelten und das Abstellen von Gegenständen aller Art verboten.

2. Fischwassergrenzen (Grenzmarkierungen beachten)

Obere Grenze: ca. 100 m unterhalb der Brücke nach Hirschling

Untere Grenze: Anghof

3. Anzahl der Handangeln - Köderbeschränkungen

- Das Fischen darf mit höchstens zwei Handangeln ausgeübt werden. Dabei ist nur eine Raubfischangel erlaubt.
 - Eine Köderfischangel gilt als vollwertige Handangel.
 - Die zweite Gerte muss in greifbarer Nähe sein; andere Angler dürfen dadurch nicht belästigt werden.
- Eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang darf mit zwei Gerten (Fetzen oder toter Köderfisch) auf Raubfische gefischt werden.

4. Fangbestimmungen

- Pro Angeltag dürfen neben anderen Fischarten nur 3 Karpfen ODER 3 Schleien entnommen werden.
- Nach der Entnahme eines Raubfisches (Hecht, Zander, Huchen) -ausgenommen Waller- darf nur noch auf Friedfische geangelt werden.
 - Schonmaß für Zander: 60 cm.
 - Schonmaß für Aal: 50 cm.

Regen Marienthal Tageskarte

Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar

1. Allgemeine Bestimmungen

- Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die aktuelle Gewässerordnung des Anglerbundes Regensburg.
 - Der Erlaubnisschein ist bei der Fischereiausübung mitzuführen und den Kontrolleuren auszuhändigen.
 - Kontrollberechtigt ist jedes Anglerbundmitglied.
 - Das Angeln von Booten aus ist verboten.
 - **In der Zeit vom 15.02. mit 31.05. ist jegliches Raubfischangeln verboten.**
 - Das Zurücksetzen von gehälterten Fischen ist verboten.
 - Der Abtransport von lebenden Fischen ist verboten.
 - Beobachtungen, die darauf schließen lassen, dass der Fischbestand Schaden leidet, sind sofort dem Vorstand des Anglerbundes zu melden.
 - Flurschaden ist zu vermeiden. Für Schäden haftet der Verursacher.
 - Alle gefangenen Fische aus dem Artenhilfsprogramm (AHP) dürfen zurückgesetzt werden.
 - Bei Verlust des Erlaubnisscheins besteht kein Anspruch auf Ersatz.
 - Beim Befahren von Wegen mit Kraftfahrzeugen sind die Bestimmungen der StVo strikt einzuhalten!
- Hinweis: In Natur- und Landschaftsschutzgebieten und an Bundeswasserstraßen sind offene Feuer, Zelten und das Abstellen von Gegenständen aller Art verboten.

2. Fischwassergrenzen (Grenzmarkierungen beachten)

-
Obere Grenze: nördlich der Einmündung des Heubaches

-
Untere Grenze: linkes Ufer Fischereigrenzstein und rechte Uferseite Meißelzeichen auf einem im Wasser liegenden Felsen

3. Anzahl der Handangeln - Köderbeschränkungen

- Das Fischen darf mit höchstens zwei Handangeln ausgeübt werden. Dabei ist nur eine Raubfischangel erlaubt.
 - Eine Köderfischangel gilt als vollwertige Handangel.
 - Die zweite Gerte muss in greifbarer Nähe sein; andere Angler dürfen dadurch nicht belästigt werden.
- Eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang darf mit zwei Gerten (Fetzen oder toter Köderfisch) auf Raubfische gefischt werden.

4. Fangbestimmungen

- Pro Angeltag dürfen neben anderen Fischarten nur 3 Karpfen ODER 3 Schleien entnommen werden.
- Nach der Entnahme eines Raubfisches (Hecht, Zander, Huchen) -ausgenommen Waller- darf nur noch auf Friedfische geangelt werden.
 - Schonmaß für Zander: 60 cm.
 - Schonmaß für Aal: 50 cm.

Regen Stadt

Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar

1. Allgemeine Bestimmungen

- Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die aktuelle Gewässerordnung des Anglerbundes Regensburg.
 - Der Erlaubnisschein ist bei der Fischereiausübung mitzuführen und den Kontrolleuren auszuhändigen.
 - Kontrollberechtigt ist jedes Anglerbundmitglied.
 - Das Angeln von Booten aus ist verboten.
 - Während der Zeit der Monatsversammlungen, am Tag des Hegefischens und des Fischerfestes darf nicht geangelt werden.
 - **In der Zeit vom 15.02. mit 31.05. ist jegliches Raubfischangeln verboten.**
 - Das Zurücksetzen von gehälterten Fischen ist verboten.
 - Der Abtransport von lebenden Fischen ist verboten.
 - Beobachtungen, die darauf schließen lassen, dass der Fischbestand Schaden leidet, sind sofort dem Vorstand des Anglerbundes zu melden.
 - Flurschaden ist zu vermeiden. Für Schäden haftet der Verursacher.
 - Alle gefangenen Fische aus dem Artenhilfsprogramm (AHP) dürfen zurückgesetzt werden.
 - Bei Verlust des Erlaubnisscheins besteht kein Anspruch auf Ersatz.
- Hinweis: In Natur- und Landschaftsschutzgebieten und an Bundeswasserstraßen sind offene Feuer, Zelten und das Abstellen von Gegenständen aller Art verboten.

2. Fischwassergrenzen (Grenzmarkierungen beachten)

Obere Grenze: Mitte der B16-Brücke in der
Gemarkung Sallern.

Untere Grenze: Einmündung des Regens in die Donau.

3. Anzahl der Handangeln – Köderbeschränkungen, zeitliche Einschränkung

- Es darf nur an 15 Tagen im Monat geangelt werden. Tageseintrag erforderlich!
- Das Fischen darf mit höchstens zwei Handangeln ausgeübt werden. Dabei ist nur eine Raubfischangel erlaubt.
 - Eine Köderfischangel gilt als vollwertige Handangel.
 - Die zweite Gerte muß in greifbarer Nähe sein; andere Angler dürfen dadurch nicht belästigt werden.
- Eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang darf mit zwei Gerten (Fetzen oder toter Köderfisch) auf Raubfische gefischt werden.

4. Fangbestimmungen

- Pro Angeltag dürfen neben anderen Fischarten nur 3 Karpfen ODER 3 Schleien entnommen werden.
- Nach der Entnahme eines Raubfisches (Hecht, Zander, Huchen) -ausgenommen Waller- darf nur noch auf Friedfische geangelt werden.
 - Schonmaß für Zander: 60 cm.
 - Schonmaß für Aal 50 cm.

Regen Stadt Tageskarte

Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar

1. Allgemeine Bestimmungen

- Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die aktuelle Gewässerordnung des Anglerbundes Regensburg.
 - Der Erlaubnisschein ist bei der Fischereiausübung mitzuführen und den Kontrolleuren auszuhändigen.
 - Kontrollberechtigt ist jedes Anglerbundmitglied.
 - Das Angeln von Booten aus ist verboten.
 - **In der Zeit vom 15.02. mit 31.05. ist jegliches Raubfischangeln verboten.**
 - Das Zurücksetzen von gehälterten Fischen ist verboten.
 - Der Abtransport von lebenden Fischen ist verboten.
 - Beobachtungen, die darauf schließen lassen, dass der Fischbestand Schaden leidet, sind sofort dem Vorstand des Anglerbundes zu melden.
 - Flurschaden ist zu vermeiden. Für Schäden haftet der Verursacher.
 - Alle gefangenen Fische aus dem Artenhilfsprogramm (AHP) dürfen zurückgesetzt werden.
 - Bei Verlust des Erlaubnisscheins besteht kein Anspruch auf Ersatz.
- Hinweis: In Natur- und Landschaftsschutzgebieten und an Bundeswasserstraßen sind offene Feuer, Zelten und das Abstellen von Gegenständen aller Art verboten.

2. Fischwassergrenzen (Grenzmarkierungen beachten)

Obere Grenze: Mitte der B16-Brücke in der
Gemarkung Sallern.
Untere Grenze: Einmündung des Regens in die Donau.

3. Anzahl der Handangeln – Köderbeschränkungen, zeitliche Einschränkung

- Das Fischen darf mit höchstens zwei Handangeln ausgeübt werden. Dabei ist nur eine Raubfischangel erlaubt.
 - Eine Köderfischangel gilt als vollwertige Handangel.
 - Die zweite Gerte muß in greifbarer Nähe sein; andere Angler dürfen dadurch nicht belästigt werden.
- Eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang darf mit zwei Gerten (Fetzen oder toter Köderfisch) auf Raubfische gefischt werden.

4. Fangbestimmungen

- Pro Angeltag dürfen neben anderen Fischarten nur 3 Karpfen ODER 3 Schleien entnommen werden.
- Nach der Entnahme eines Raubfisches (Hecht, Zander, Huchen) -ausgenommen Waller- darf nur noch auf Friedfische geangelt werden.
 - Schonmaß für Zander: 60 cm.
 - Schonmaß für Aal 50 cm.

Biederer Weiher

Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar

1. Allgemeine Bestimmungen

- Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die aktuelle Gewässerordnung.
- Der Erlaubnisschein ist bei der Fischereiausübung mitzuführen und den Kontrolleuren zur Prüfung auszuhändigen. Kontrollberechtigt ist jedes Anglerbund-Mitglied.
 - Das Angeln vom Boot aus ist verboten.
 - Das Ausbringen von Markierungsbojen ist verboten.
- Während der Zeit der Monatsversammlungen, am Tag des Hegefischens und des Fischerfestes darf nicht geangelt werden.
- In der Zeit vom 15.02. mit dem 31.05. ist jegliches Raubfischangeln verboten.
- Das Zurücksetzen von gehälterten Fischen und der Abtransport von lebenden Fischen sind verboten.
- Beobachtungen, die darauf schließen lassen, dass der Fischbestand Schaden leidet, sind sofort dem Vorstand des Anglerbunde Regensburg zu melden.
 - Bei Verlust des Erlaubnisscheines besteht kein Anspruch auf Ersatz.
- Alle gefangenen Fische aus dem jeweiligen aktuellem Artenschutzhilfsprogramm (AHP) dürfen zurückgesetzt werden.
 - Flurschaden ist zu vermeiden – für Schäden haftet der Verursacher.

2. Anzahl der Handangeln – Köderbeschränkungen

- Das Fischen darf höchstens mit zwei Handangeln ausgeübt werden. Dabei ist nur eine Raubfischangel erlaubt. Eine Köderfischangel gilt als vollwertige Handangel.
- Die zweite Gerte muß in greifbarer Nähe sein, andere Angler dürfen dadurch nicht belästigt bzw. behindert werden.
- Eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang darf mit zwei Gerten (Fetzen oder toter Köderfisch) auf Raubfische geangelt werden.

3. Fangbestimmungen

- Pro Angeltag dürfen neben anderen Fischarten nur 3 Karpfen oder Schleien entnommen werden. Alle gefangenen Waller müssen entnommen werden.
- Nach der Entnahme eines Raubfisches (Hecht, Zander, Huchen), ausgenommen Waller, darf nur noch auf Friedfische geangelt werden
 - Alle gefangenen Waller müssen entnommen werden
 - Schonmaße: Zander – 60 cm, Aal – 50 cm
 - Alle gefangenen Fische sind sofort mit Angabe von Größe und Gewicht in das Fangbuch einzutragen
- Es darf nur an 15 Tagen im Monat geangelt werden. Das Datum ist vor Beginn des Fischens in die auf dem Erlaubnisschein aufgedruckte Tabelle mit Tinte oder Kugelschreiber anzukreuzen (X)

4. Fischwasserlage

- bei Wiesent, südl. der Autobahn, westl. von Oberachdorf
- Achtung: nur der östlich gelegene Weiher ist Anglerbund-Gewässer!

5. Hinweis

- In Naturschutz-/Landschaftsschutzgebieten und an Bundeswasserstraßen sind offene Feuer, Zelten und das Abstellen von Gegenständen aller Art verboten

Wiesent

Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar.

1. Allgemeine Bestimmungen

- Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die aktuelle Gewässerordnung.
- Der Erlaubnisschein ist bei der Fischereiausübung mitzuführen und den Kontrolleuren zur Prüfung auszuhändigen. Kontrollberechtigt ist jedes Anglerbund-Mitglied.
 - Das Angeln von Booten aus ist verboten.
 - Während der Zeit der Monatsversammlungen, am Tag des Hegefischens und des Fischerfestes darf nicht geangelt werden.
- Das Zurücksetzen von gehälterten Fischen ist verboten. Der Abtransport von lebenden Fischen ist verboten.
- Beobachtungen, die darauf schließen lassen, dass der Fischbestand Schaden leidet, sind sofort dem Vorstand des Anglerbunde Regensburg zu melden.
 - Bei Verlust des Erlaubnisscheines besteht kein Anspruch auf Ersatz.
- Alle gefangenen Fische aus dem jeweiligen aktuellem Artenschutzhilfsprogramm (AHP) dürfen zurückgesetzt werden.
 - Flurschaden ist zu vermeiden – für Schäden haftet der Verursacher.
- **Jede entnommene Salmonide ist sofort mit Datum in das beigefügte Fangbuch einzutragen**

2. Anzahl der Handangeln – Köderbeschränkungen

- Das Fischen darf nur mit einer Handangel ausgeübt werden. Eine Köderfischangel gilt als vollwertige Handangel.
- Eine Hechtangel darf zusätzlich zur erlaubten Handangel verwendet werden - Ködergröße mindestens 15 cm. Das Fischen mit Drilling ist verboten. Spinnköder mit Einfachhaken sind erlaubt. Es dürfen nur Schonhaken ohne Widerhaken bzw. Haken mit angedrücktem Widerhaken verwendet werden. Ausnahme: Hechtfang (Ködergröße mindestens 15 cm
 - nach Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang darf mit der Handangel auf Aal und sonstige Weißfische ohne Schonhaken geangelt werden
- Das Fischen mit toten oder lebenden Naturködern ist nur eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang erlaubt

3. Fangbestimmungen

- Das Angeln ist nur in der Zeit vom **01.05. mit 30.09.** erlaubt.
- Pro Angeltag dürfen neben anderen Fischarten nur 2 Salmoniden (Äsche, Forelle)- höchstens 20 Stück pro Jahr- entnommen werden.
- Während des ganzen Jahres darf der Fang von Hechten mit toten Köderfischen von mindestens 15 cm Größe ausgeübt werden
- Vom 01.10. mit 30.04. sind alle gefangenen Fische mit Ausnahme von Hecht und Aal unverzüglich zurückzusetzen, Hechte und Aale müssen ohne Rücksicht auf Schonzeit und Schonmaß entnommen werden
- Es darf nur an 4 Tagen im Monat geangelt werden. Das Datum ist vor Beginn des Fischens in die auf dem Erlaubnisschein aufgedruckte Tabelle mit Tinte oder Kugelschreiber anzukreuzen (X)

4. Fischwassergrenzen (Grenzmarkierungen beachten)

- Obere Grenze: ab Autobahn Nordseite
- Untere Grenze: Etwa 100 m nach Ortsende Oberachdorf

5. Hinweis

- In Naturschutz-/Landschaftsschutzgebieten und an Bundeswasserstraßen sind offene Feuer, Zelten und das Abstellen von Gegenständen aller Art verboten

Wenzenbach

Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar.

1. Allgemeine Bestimmungen

- Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die aktuelle Gewässerordnung.
- Der Erlaubnisschein ist bei der Fischereiausübung mitzuführen und den Kontrolleuren zur Prüfung auszuhändigen. Kontrollberechtigt ist jedes Anglerbund-Mitglied.
 - Das Angeln von Booten aus ist verboten.
- Während der Zeit der Monatsversammlungen, am Tag des Hegefischens und des Fischerfestes darf nicht geangelt werden.
- Das Zurücksetzen von gehälterten Fischen ist verboten. Der Abtransport von lebenden Fischen ist verboten.
- Beobachtungen, die darauf schließen lassen, dass der Fischbestand Schaden leidet, sind sofort dem Vorstand des Anglerbunde Regensburg zu melden.
 - Bei Verlust des Erlaubnisscheines besteht kein Anspruch auf Ersatz.
- Alle gefangenen Fische aus dem jeweiligen aktuellem Artenschutzhilfsprogramm (AHP) dürfen zurückgesetzt werden.
 - Flurschaden ist zu vermeiden – für Schäden haftet der Verursacher.
- **Jede entnommene Salmonide ist sofort mit Datum in das beigefügte Fangbuch einzutragen**

2. Anzahl der Handangeln – Köderbeschränkungen

- Das Fischen darf nur mit einer Handangel ausgeübt werden. Eine Köderfischangel gilt als vollwertige Handangel.
- Eine Hechtangel darf zusätzlich zur erlaubten Handangel verwendet werden - Ködergröße mindestens 15 cm. Das Fischen mit Drilling ist verboten. Spinnköder mit Einfachhaken sind erlaubt. Es dürfen nur Schonhaken ohne Widerhaken bzw. Haken mit angedrücktem Widerhaken verwendet werden. Ausnahme: Hechtfang (Ködergröße mindestens 15 cm
 - nach Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang darf mit der Handangel auf Aal und sonstige Weißfische ohne Schonhaken geangelt werden
- Das Fischen mit toten oder lebenden Naturködern ist nur eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang erlaubt

3. Fangbestimmungen

- Das Angeln ist nur in der Zeit vom **01.05. mit 30.09.** erlaubt.
- Pro Angeltag dürfen neben anderen Fischarten nur 2 Salmoniden (Äsche, Forelle)- höchstens 20 Stück pro Jahr- entnommen werden.
- Während des ganzen Jahres darf der Fang von Hechten mit toten Köderfischen von mindestens 15 cm Größe ausgeübt werden
- Vom 01.10. mit 30.04. sind alle gefangenen Fische mit Ausnahme von Hecht und Aal unverzüglich zurückzusetzen, Hechte und Aale müssen ohne Rücksicht auf Schonzeit und Schonmaß entnommen werden
- Es darf nur an 4 Tagen im Monat geangelt werden. Das Datum ist vor Beginn des Fischens in die auf dem Erlaubnisschein aufgedruckte Tabelle mit Tinte oder Kugelschreiber anzukreuzen (X)

4. Fischwassergrenzen (Grenzmarkierungen beachten)

- Obere Grenze: Bernhardswald, Brücke Bahnhofstraße
 - Untere Grenze: Unterackerhof

5. Hinweis

- In Naturschutz-/Landschaftsschutzgebieten und an Bundeswasserstraßen sind offene Feuer, Zelten und das Abstellen von Gegenständen aller Art verboten

Anglerbund Regensburg
Öffentliche Fischereigenossenschaft
Belgrader Straße 6
93055 Regensburg

www.angler-regensburg.de
angler@angler-regensburg.de

Öffnungszeiten Vereinsheim:

Freitags 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Abweichungen werden kurzfristig auf der Homepage bekannt gegeben)

Vorstandschaft:

Hans Holler	1. Vorsitzender	
Hans Reitenspieß	2. Vorsitzender	
Philipp Aigner	1. Kassier	
Michael Gangl jun.	2. Kassier	(Mitgliederverwaltung, Erlaubnisscheine) Tel. 0171/3051426
Michael Gangl sen.	1. Schriftführer	(Geschäftsstelle) Tel. 0160/90590430
Michael Scheuerer	2. Schriftführer	(Mitgliederverwaltung, FöNi)
Robert Eichinger	1. Gewässerwart	
Markus Kleemann	2. Gewässerwart	
Jochen Forsthövel	1. Jugendwart	
Marc Pfeifer	2. Jugendwart	
Michael Häring	Gerätewart	